

# Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz

Informationen für Eltern,  
Angehörige und  
gesetzliche Betreuer

NAH  
DRAN\*

\* MITTEN DRIN

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) tritt zum 1.1.2020 mit seiner 3. Reformstufe in Kraft. Es ermöglicht Menschen mit Behinderung mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Insbesondere Menschen mit Behinderung, die in einem Wohnhaus leben, sind von den bevorstehenden Veränderungen betroffen.

Mit dieser Broschüre informieren wir Sie als Eltern, Angehörige und gesetzliche Betreuer über den aktuellen Stand:

- **Wie läuft es bisher?**
- **Was wird kommen?**
- **Die Übergangsregelung**
- **Das müssen Sie 2019 tun (inkl. Checkliste)**

Diese Informationen beziehen sich auf die Regelungen in Baden-Württemberg und der Stadt Mannheim. Bewohner, die einen anderen Kostenträger haben, müssen sich an den zuständigen Träger vor Ort wenden.

## **WIE LÄUFT ES BISHER?**

Menschen mit Behinderung, die in einem Wohnhaus leben, erhalten bisher eine „Rund-um-Vollversorgung“. Das heißt: Die Gemeinde-diakonie Mannheim erhält aktuell für jeden Bewohner eine Pauschale. In diesem Betrag sind enthalten:

- Betreuungsleistungen
- Kosten für die Unterkunft
- Verpflegung
- Barbetrag (Taschengeld)

Menschen mit Behinderung, die nicht in einem Wohnhaus leben, erhalten auch Betreuung und Geld für den Lebensunterhalt, allerdings von unterschiedlichen Stellen.

Die Betreuung („**Fachleistung**“) ist eine Leistung der Eingliederungshilfe.

Den Lebensunterhalt („**Existenzsicherung**“) muss jeder Mensch selbst bezahlen.

Wer kein eigenes Geld verdient, bekommt Grundsicherung. Manche Menschen bekommen auch Rente.

## WAS WIRD KOMMEN?

Wohnhäuser werden künftig als „besondere Wohnform“ bezeichnet.

Diese Veränderungen kommen auf alle Bewohner zu:

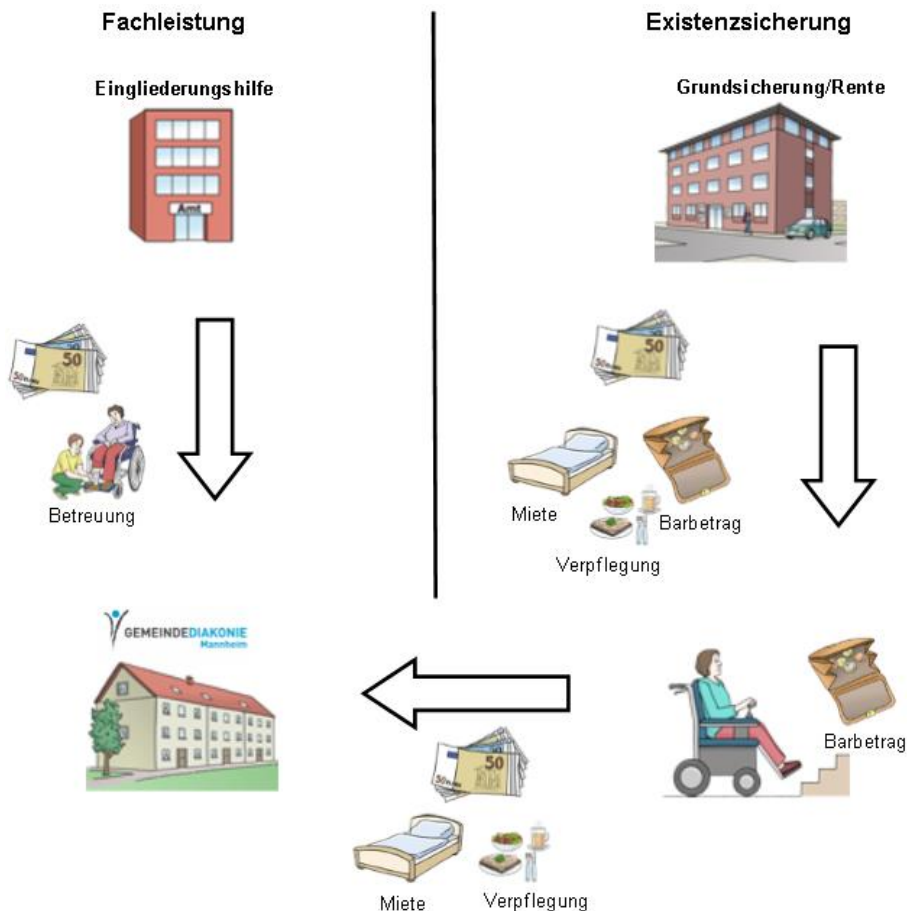
- Trennung der „Existenzsicherung“ und „Fachleistung“
- Unterhaltsbeitrag
- Neue Vermögensgrenzen

### **Trennung der „Existenzsicherung“ und „Fachleistung“**

Damit künftig alle Menschen gleich gestellt sind, bekommen ab 1.1.2020 Menschen in vollstationären Einrichtungen die Grundsicherung oder die Rente („Existenzsicherung“) direkt ausbezahlt und sind somit für ihren Lebensunterhalt selbst verantwortlich.

Die Einrichtungen erhalten nur noch die Kosten für die Betreuung, die sogenannte Eingliederungshilfe („Fachleistung“).

Alle weiteren Leistungen, die die Einrichtung zur Verfügung stellt, wie beispielsweise Verpflegung, werden dem Bewohner in Rechnung gestellt. Hierzu bekommt er zum Beispiel Grundsicherung oder Rente.



Die Bilder in diesem Text sind von © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

### Unterhaltsbeitrag:

Bisher mussten Eltern, deren Angehöriger in einer Einrichtung lebt, einen monatlichen Betrag von 32,75 € bezahlen. Dieser Betrag entfällt ab 1.1.2020

Der Beitrag zur Hilfe zum Lebensunterhalt muss erst ab einem Jahreseinkommen der Eltern von 100.000 € bezahlt werden.

## **Neue Vermögensgrenzen:**

Wer Leistungen der Eingliederungshilfe und/oder Grundsicherung erhält, muss sich an den Kosten beteiligen, wenn er bestimmte Vermögensgrenzen überschreitet. Diese Grenzen gelten ab 2020:

- Grundsicherung: 5000 €
- Eingliederungshilfe: ab 2020 bei circa 54.000 €

## **DIE ÜBERGANGSREGELUNG**

Für die Jahre 2020 und 2021 gibt es eine Übergangsregelung in Baden-Württemberg. Alle Bewohner, die bereits in einem Wohnhaus leben, müssen keinen Antrag auf Grundsicherung oder Eingliederungshilfe stellen. Dies übernimmt die Stadt Mannheim für Sie.

## **Mittagessen in einer WfbM oder FuB:**

Das Mittagessen in einer Werkstatt oder FuB wird ab 1.1.2020 den „*Existenzsichernden Leistungen*“ zugeordnet. Die Kosten für das Mittagessen müssen künftig selbst bezahlt werden. Dafür bekommt der Bewohner zusätzlich Geld, wenn er Grundsicherung bekommt. Das nennt man einen Mehrbedarf.

Grundsätzlich kann jeder Bewohner künftig sein Einkommen (Grundsicherung, Rente, Kindergeld usw.) auf sein eigenes Girokonto bekommen. Bitte richten Sie dieses rechtzeitig ein!

Mit diesem Geld muss er folgende Rechnungen bezahlen:

- Miete an die Einrichtung
- Rechnung der Einrichtung gemeinschaftlicher Kosten (z.B.: Verpflegung)
- Mittagessen der WfbM/FuB

Dem Bewohner steht weiterhin der Betrag für den persönlichen Bedarf (Barbetrag) zu.

Folgende Möglichkeiten haben Sie, wenn der Bewohner **Grundsicherung** bekommt:

- Wie sollen die laufenden Kosten an die Einrichtung, wie Miete und Verpflegung, bezahlt werden?
  - o Direktzahlung: Das Sozialamt überweist die Kosten direkt an die Gemeindediakonie Mannheim
  - o Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschrift für die Gemeindediakonie Mannheim
  - o Dauerauftrag
- Wie soll der Betrag für persönliche Bedürfnisse (Barbetrag) ausbezahlt werden?
  - o *Girokonto des Bewohners*
  - o *an die Gemeindediakonie Mannheim*

Folgende Möglichkeiten haben Sie, wenn der Bewohner **Rente oder sonstige Einkünfte** hat:

- Leiten Sie die Rente an die Gemeindediakonie Mannheim über. Es bleibt alles wie zuvor und der Bewohner erhält seinen Barbetrag auf sein Girokonto.
- Sie erhalten die Rente auf das Girokonto des Bewohners und müssen die laufenden Kosten wie Miete und Verpflegung an die Gemeindediakonie bezahlen.

### **Heimvertrag:**

Sie erhalten Ende des Jahres einen neuen Heimvertrag von der Gemeindediakonie Mannheim. In diesem Vertrag sind u.a. die Kosten der Unterkunft ausgewiesen. Die Höhe der Miete müssen Sie dann dem zuständigen Sozialamt melden, wenn der Bewohner Grundsicherung von einem Kostenträger außerhalb von Mannheim erhält.

**Sie erhalten voraussichtlich Ende des Jahres einen Bescheid der Stadt Mannheim bzw. Ihres zuständigen Kostenträgers. Bitte prüfen Sie diesen und senden Sie uns eine Kopie zu.**

## ✓ CHECKLISTE

### Das müssen Sie 2019 tun

	Grundsicherung	EU-Rente (oder sonstiges Einkommen)
Einrichten eines Girokontos		
Benachrichtigung an die <b>Rentenversicherung</b> , wohin die Rente ausbezahlt wird		
Benachrichtigung an die Stadt Mannheim, wohin <b>Grundsicherung</b> ausbezahlt wird		
Benachrichtigung Gemeindediakonie Mannheim, wie Gelder ausbezahlt werden		
Antrag auf Mehrbedarf für Mittagessen in WfbM oder FuB		
Einwilligungserklärung für Gemeindediakonie Mannheim zum Datenabgleich unterschrieben zuschicken		
Heimvertrag unterschreiben und an Gemeindediakonie Mannheim zurückschicken		
Leistungsbescheid Ihres Kostenträgers prüfen und an Gemeindediakonie schicken		

Die Veränderungen des Bundesteilhabegesetzes stellen uns alle vor große Herausforderungen und viele Fragen müssen gemeinsam geklärt werden.

*NUTZEN SIE DAHER DIE BERATUNGSSTELLE DER GEMEINDEDIAKONIE MANNHEIM.*

Beratung

Wohnen ▪ Arbeit ▪ Freizeit für Menschen mit Behinderung

Friedrichstraße 46 a

68199 Mannheim

Tel: 0621-860017 19

Mobil: 0160 94667688

[beratung@gemeindediakonie-mannheim.de](mailto:beratung@gemeindediakonie-mannheim.de)



Mareike Damm

Jens Röhling

**Hinweis:**

Der Inhalt dieser Broschüre mit Checkliste wurde sorgfältig erarbeitet und basiert auf den Regelungen von September 2019.

Trotz aller Sorgfalt sind Irrtümer nicht ausgeschlossen und wir können keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen.